

FAQ des Webinars „Crashkurs DSGVO: Wie Sie die wichtigsten Anforderungen des neuen Datenschutzrechts erfüllen“

Muss über jeden Verwendungszweck informiert werden?

Ja. Jeder Datenverarbeitungsvorgang und dessen Zweck muss in der Datenschutzerklärung auftauchen. Werden Daten etwa für das Newsletter-Marketing genutzt, muss das Direktmarketing als Zweck genannt werden.

Was bedeutet eigentlich die Abkürzung lit. (Beispiel Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO)?

Das ist die Abkürzung für „litera“. Das bedeutet Buchstabe – also hier Buchstabe b.

Worunter fällt die Speicherung von Bewerberdaten? Eine vertragliche Verbindung besteht ja noch nicht. Kann man eine Einwilligung des Bewerbers unterstellen?

Es muss noch kein Vertrag bestehen, um eine Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO stützen zu können. Es genügt vielmehr, wenn ein Vertrag angebahnt wird. Bei der Einladung eines Bewerbers handelt es sich um die Anbahnung eines Arbeitsvertrages, eine Einwilligung ist dafür nicht erforderlich. Allerdings müssen Sie die Bewerberdaten in der Regel spätestens nach 6 Monaten wieder löschen, weil es einen Grund für die fortdauernde Aufbewahrung der Daten nicht gibt. Wollen Sie die Daten über das Bewerbungsverfahren hinaus speichern, müssen Sie eine Einwilligung der Bewerber einholen.

Wir sind ein Personaldienstleister mit intern weniger als 10 Mitarbeitern, aber natürlich extern bedeutend mehr. Wäre hier die Benennung eines Datenschutzbeauftragten sinnvoll?

Wenn mindestens 10 Mitarbeiter ständig mit der Datenverarbeitung betraut sind, sollten Sie einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Darf der Unternehmer/Geschäftsführer auch Datenbeauftragter sein?

Nein.

Wie ist die Gesetzhierarchie zwischen DSGVO und deutschem Recht? Nationale Gesetze sind ja theoretisch nachgeordnet. Bei den Löschfristen wird aber die Aufbewahrung von Rechnungsdaten (Abgabenordnung) höher angesiedelt als der Personendatenschutz (DSGVO). Ist das nicht ein Widerspruch in sich?

In der Tat geht die DSGVO nationalen Vorschriften zum Datenschutz vor, wenn diese der DSGVO widersprechen. Existiert aber eine nationale gesetzliche Pflicht, die Daten zu speichern, stellt diese Pflicht eine Rechtfertigung der Aufbewahrung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO dar. Anknüpfungspunkt ist die Pflicht des Verantwortlichen, die Daten zu speichern.

Können Sie bitte die Kriterien nennen, wann man genau einen Datenschutzbeauftragten braucht? Wir sind eine kleine GmbH mit 19 Mitarbeitern.

Es kommt darauf an, wie viele der Mitarbeiter ständig mit der Datenverarbeitung betraut sind. Ausreichend ist dafür schon, dass ein Mitarbeiter dauerhaft Zugriff auf ein CRM System, die Beschäftigtenliste oder Buchhaltungsdaten hat. Sobald die Anzahl dieser Mitarbeiter 10 übersteigt, brauchen Sie einen Datenschutzbeauftragten. Sind von den 19 Mitarbeitern 10 Lagerarbeiter, die mit personenbezogenen Daten nicht ständig in Berührung kommen, brauchen Sie einen Datenschutzbeauftragten nicht zu bestellen.

Datenschutzbeauftragter - Kerntätigkeit / ständige Datenverarbeitung: Kann man bei einem Mitarbeiter in der Disposition mit der Verarbeitung von Kundendaten von einer ständigen Datenverarbeitung ausgehen?

Ja, sollte man.

Unser Unternehmen hat nur eine internationale Website, die von der Konzernmutter aus Israel betrieben und ins Internet gestellt wird. Das deutsche Tochterunternehmen wird dort erwähnt. Muss die Seite eine Datenschutzerklärung haben?

Das hängt davon ab, wie die Website ausgestaltet ist. Wenn sich die Seite auch an EU-Kunden richtet, sollte eine Datenschutzerklärung verwendet werden. Entscheidend ist auch welches Unternehmen aus der Konzerngruppe für die Datenverarbeitung verantwortlich ist. Ist dies ein Unternehmen innerhalb der EU, wird es jedenfalls einer Datenschutzerklärung bedürfen.

Muss für jede Excel-Liste, in der personenbezogene Daten genutzt werden, eine gesonderte Verfahrensbeschreibung für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden?

Grundsätzlich nicht. Allerdings muss der Grund für das Führen der Excel-Liste im Verzeichnisverzeichnis auftauchen. Tut er das nicht, muss das ergänzt werden. Wird etwa eine Excel-Tabelle für das Veranstaltungsmanagement geführt, gehört das in das Verzeichnis. Entscheidend ist die Kategorie Verarbeitungstätigkeit als solcher, nicht jede Verarbeitung selbst.

Wir planen eine Anschriftenaktion unserer Bestandskunden. Da es sich teilweise um Altkunden handelt, liegen uns Einwilligungserklärungen im Regelfall nicht vor. Setzen wir uns der Gefahr aus, dass Betroffene (unsere Kunden) Beschwerden einlegen können mit der Konsequenz von Bußgeldbescheiden? Sind die Daten aus der Kunden- und Interessentendatei mittels Einwilligungserklärungen vor der Aktion vorab zu qualifizieren?

Grundsätzlich ist das Direktmarketing ein von der DSGVO anerkanntes berechtigtes Interesse. Ob dennoch eine Einwilligung erforderlich ist, hängt unter anderem von dem Ansprachekanal ab. Für die postalische Werbung ist keine Einwilligung erforderlich. Anders ist das bei der Werbung per E-Mail. Hier folgt aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG eine Pflicht, eine vorherige ausdrückliche Zustimmung einzuholen.

Frage zur Verwendung von Cookies: Viele Unternehmen weisen darauf hin, dass sie Cookies verwenden und geben an: „Wenn Sie diese Seite weiter nutzen, stimmen Sie der Nutzung von Cookies zu.“ Das ist meiner Meinung nach eine Erpressung. Ich möchte keine Cookies und möchte z. B.

auch nicht von einer Bank, mit der ich zusammenarbeite, dazu gezwungen werden. Wie ist dieser Sachverhalt rechtlich nach der DSGVO geregelt? Darf man Kunden zwingen, Cookies zu akzeptieren, wie ich es beschrieben habe?

Die Rechtslage ist hier völlig unklar, weil die Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation (Cookie-Richtlinie) in Deutschland nicht ausdrücklich umgesetzt wurde. Zudem ist das Verhältnis zur DSGVO unklar. Soll eine Einwilligung z.B. für ein Tracking auf der Website eingeholt werden, bedarf es aber wohl eines Cookie Hinweises. Genau genommen darf man sich dann aber nicht auf einen Hinweis beschränken, sondern muss eine echte und freiwillige Einwilligung einholen. Eine „Erpressung“ liegt nur dann vor, wenn keine andere Möglichkeit besteht, den auf der Seite angebotenen Dienst zu nutzen. Besteht letztlich ein Zwang, die Einwilligung zu erteilen, wäre dies unwirksam. Lässt Sie Ihre Bank nur in das Online-Banking, wenn umfangreiche Einwilligungen erteilt werden, ist das problematisch. Auf Nutzung einer bestimmten Nachrichtenseite ist niemand angewiesen. Wenn Sie daher z. B. auf eine News-Seite gehen, ist die Kopplung an eine Einwilligung erlaubt, da Sie diese Seite nicht zwingend nutzen müssen.

Ist es notwendig, Bewerbern eine Widerrufsbelehrung (Datenschutzerklärung) zu zuschicken?

Eine Datenschutzerklärung sollte Bewerbern zur Verfügung gestellt werden, muss diesen aber nicht gesondert zugeschickt werden. Wir haben etwa eine Erklärung auf der Website unter den Informationen zum Bewerberprozess eingefügt. Eine Widerrufsmöglichkeit muss dagegen logischerweise nur dann eingeräumt werden, wenn es auch tatsächlich eine Widerrufsmöglichkeit gibt, also nur wenn schon eine Einwilligung vorliegt.

Wie muss ich mir ein Löschkonzept vorstellen?

Es gibt sehr unterschiedliche Konzepte. Ausreichend ist es schon, wenn im Verzeichnis festgelegt wird, wann die Daten wie gelöscht werden sollen. Sinnvoll ist es insbesondere, allgemeinere Grundregeln festzulegen. In größeren Unternehmen empfiehlt sich ein umfassendes Konzept, um allgemeine Antworten auf spezielle Konstellationen geben zu können und ein einheitliches Vorgehen im Unternehmen sicherzustellen.

Regeln für die Auftragsverarbeitung: Ist auch ein Vertrag mit dem Steuerbüro notwendig?

Ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit einem Steuerberaterbüro ist nicht notwendig, da dieses von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und datenschutzrechtlich gebunden ist. Mit einem Lohnsteuerbüro hingegen sollte eine solche Vereinbarung geschlossen werden.

Social Media Seite auf Facebook: Reicht der Link zur Website des Unternehmens für die Datenschutzerklärung?

Nein, ein solcher Link reicht nicht. Sie sollten für Facebook eine gesonderte Datenschutzerklärung machen, da hier andere Verarbeitungsvorgänge als auf der Website stattfinden. Von dieser Datenschutzerklärung können Sie dann aber auf die Datenschutzerklärung von Facebook und die auf Ihrer Website verweisen.

Datenschutzbeauftragte ist Büroleiterin aus Personal- und Lohnbüro. Ist das erlaubt?

Das ist noch zulässig. Diese Person sollte aber nicht befugt sein, in Ihrem Bereich selbst datenschutzrelevante Entscheidungen zu treffen.

Muss von Mitarbeitern grundsätzlich die Zustimmung zur Speicherung ihrer persönlichen Daten eingeholt werden?

Nein, Stammdaten dürfen Sie auch ohne Zustimmung speichern. Wenn Sie allerdings darüber hinaus Informationen speichern wollen, die Sie nicht zwingend benötigen (z. B. Bilder vom Betriebsfest), brauchen Sie eine schriftliche, freiwillige Einwilligung.

Muss ein Arbeitgeber seine Angestellten informieren, dass die Gehaltsabrechnungen über den Steuerberater gemacht werden?

Ja, eine solche Information sollten die Angestellten erhalten.